

Club IT 29.5.18: Die Zeit nach der DSGVO

Statements und Linktipps

Ergänzend diesmal als Service aus der Veranstaltung notiert und teilweise zur Bearbeitung mitgenommen wurden folgende Stichworte:

- Eine 100%ige Umsetzung der **DSGVO** geht nicht. Aber es gibt nicht nur Arbeit sondern auch massiven **Nutzen**: Es ist die letzte Chance für Europa nicht zur US-Kolonie zu werden!
- Aus Effizienzgründen, sollten Kunden (wie in NÖ) nur dann eine **Förderung der DSGVO Beratung** erhalten, wenn sie einen „DSGVO Grundkurs“ belegt haben
→ Infoweitergabe an Förderstellen wird angeregt
- **Zielgruppen-/Branchen der Kunden spezifische Informationen für die UBIT Berater zur Verfügung stellen.** (Beispiel: DSGVO für ... Friseure, Vereine, Rauchfangkehrer, ...)
Da es bei der jeweils anderen FG oft Informationen gibt, sollte der UBIT-DSGVO BeraterIn auf die Unterlagen der jeweiligen WK-Fachgruppe (=Branche) des Kunden Zugriff haben. Ist technisch aber nicht möglich, weil FV-Informationen immer durch für die eigene Branche Zugriff zulässt!
→ Wunsch: ALLE DSGVO Information in EINEM für alle WK-Mitglieder öffentlichen Bereich stellen.
- Die Frage „**reicht als Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auch ein Blatt Papier oder sollte es mehr sein?**“ wurde geantwortet:
Besser gleich ein ernsthaftes Dokument als nur einen „Kassazettel“, denn dann gibt es auch einen Nutzen für das Unternehmen!
- Ein weiterer Wunsch der Teilnehmer war, dass **Auskünfte der WKO** mehr Rechtsverbindlichkeit haben sollten.
- **Bei Ausschreibungen Anforderungen an Standard Business Software (ERP, CRM, ...) stellen:**
 - Anbieterseitig sind Softwarelösungen, die vor dem 25.5.2018 entwickelt und installiert wurden „wie sie sind“. War beim Kauf die Anforderung nicht drinnen, dann haftet der Anbieter auch nicht dafür.
 - Kunden die jetzt eine SW-Lösung kaufen, sollen „privacy by design“ etc. als Anforderungen in ihren Lastenheften anführen.
 - Anbieter, die nach dem 25.5.2018 neue Releases liefern, sind gut beraten, wenn diese Releases „privacy by design“ bereits implementiert haben.
- **Wie verhalten, wenn Daten auf der Homepage des Unternehmens öffentlich sind?**
Als erstes eine Artikel 14 Meldung senden = „Habe von Homepage ihre Daten, möchte Sie gerne künftig mit Newsletter versorgen. Bitte zustimmen“
Erst nachdem die Person zugestimmt hat, darf man auch für diesen Zweck die Daten nutzen.
Schweigen ist KEINE Zustimmung!
- Heftig diskutiert wurde das Problem: „**10 Sekunden Support über Teamviewer - mindestens 30 Minuten Administration um DSGVO konforme Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu einzugehen**“
→ Wunsch: Einen Leitfaden und eine Mustervereinbarung der WKO dafür.
 - Vorschlag: Ein „Code of Conduct“ für Auftragsverarbeiter

Tipps und Linkstipps der Anwesenden:

- www.datencockpit.at
(Open Source MediaWiki - offensichtlich noch in Arbeit)
- <https://drschwenke.de/dsgvo/>
Datenschutzgenerator von Dr. Schwenke
- www.privacyofficers.at
Verein österreichischer betrieblicher und behördlicher
Datenschutzbeauftragter - Privacyofficers.at (Association of Austrian
Data Protection Officers)
- Der Einsatz von WhatsApp auf beruflichen Endgeräten ist nicht
gestattet.
- Was Cloudlösungen in den Businessversionen betrifft, haben alle
BigPlayer (Microsoft, Google, Apple, Amazon) ihre Hausaufgaben
gemacht.
- Wichtig: IT Unternehmen sollen ihren Kunden den NUTZEN der DSGVO
- und den gibt es (!) - für das Unternehmen (und die Menschen)
darstellen!